



Überblick staatliche Prämien

Staatliche Sparförderung (ohne Riester)					
	5. VermBG(Vermögensbildungsgesetz) = VL-Anlage				WoPG (Wohnungsbau- prämiengesetz)
Anlageart	KLV	Bankspar- vertrag	Bausparen	Beteiligungs- Sparen (Fonds)	Bausparen
Prämien- berechti- gung	<ul style="list-style-type: none"> Anlage der vermögenswirksamen Leistungen durch den Arbeitgeber zu überweisen max. 870 EURO VL-EINZ möglich bei gleichzeitiger Nutzung von Beteiligungssparen und einer der anderen VL-fähigen Verträge (unabhängig davon wie viel EURO AG übernimmt und wie viel EURO AN trägt) 				<ul style="list-style-type: none"> EINZ des Kunden übers Girokonto Zinserträge Mindesthabenum- satz insg. 50 EUR p.a.(ohne VL) nutzbar ab 16. Lebensjahr.
Max. gefördert werden p.a.	470 EURO VL p.a.			400 EURO VL p.a.	512 / 1024 EURO (Ledige/Verh.)
Staatliche Förderung	Keine		Arbeitnehmersparzulage		WoP
			9% max. 43 EURO (in Anspar- und DL-Phase mögl.)	20% max. 80 EURO (mind. 60% Aktienanteil für Prämie wichtig)	8,8% max. 45,06 bzw. 90,11 EURO (nur in Anspar- phase)
Einkommensgrenzen			Berechtigt ist ein zu versteuerndes Einkommen p.a. von max.		
			17.900 bzw. 35.800 EURO (Ledige/ Verh.)	20.000 bzw. 40.000 EURO (Ledige/ Verh.)	25.600 bzw. 51.200 EURO (Ledige/ Verh.)
Jährliche Prämienbeantragung (Nur Ermittlung, keine AUSZ)			Beim Finanzamt über die Steuererklärung, spät. 4 Jahre nach dem Anlagejahr (bis 31.12)		Bei der Bauspar- kasse, spät. 2 Jahre nach dem Anlagejahr (bis 31.12)
Prämienauszahlung			i.d.R. erst nach Zuteilung + wohn- wirtschaftlicher Verwendung (ab 2009) bzw. nach Sperrfrist	i.d.R. erst nach Ablauf der Sperrfrist	i.d.R. erst nach Zuteilung + wohn- wirtschaftlicher Verwendung (ab 2009) bzw. nach Sperrfrist
Ansparzeit	12 Jahre ab Vertra- gs- beginn *	6 Jahre ab Vertrags- beginn*	7 Jahre ab Datum Vertragsab- schluss	6 Jahre ab Vertragsbeginn*	Neu-Verträge ab 2009: „ewige Bindung“ an die wohnwirtschaftl. Verwendung
Sperrfrist (Bindungs- frist)		endet am 31.12. des 7. Jahres (Fristbeginn : rückwirk- end am 01.01. des Jahres der 1. VL-EINZ)	oder Bei Zuteilung des Bausparvertrages und Verwendung für wohnwirt- schaftliche Zwecke	endet am 31.12. des 7. Jahres (Fristbeginn: rückwirkend am 01.01. des Jahres der 1. VL-EINZ)	Ausnahme: <i>Alter bei Vertrags- abschluss < 25 Jahre, dann einmalige freie Verwendung des GUTHABENS nach 7 Jahren</i> (ODER Vertragsab- schluss vor 2009)



*Vertragsbeginn meint hier nicht die Unterzeichnung sondern das Datum der ersten VL-EinZ!

Konsequenz der Verfügung vor Ende der Sperrfrist = Verlust bzw. Nichtauszahlung der Prämien, Auszahlung des Vertragsguthabens unter Berechnung von evtl. Gebühren des Anbieters	
PrämienUNschädliche Verfügung vor Ende der Sperrfrist (Bindungsfrist) § 4 Abs. 4 VermBG	
Arbeitnehmersparzulage bei Beteiligungssparen	Arbeitnehmersparzulage und Wohnungsbauprämie beim Bausparen
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Tod oder völlige Erwerbsunfähigkeit des Sparers oder Ehepartners ▪ Ununterbrochene Arbeitslosigkeit von mind. 1 Jahr (und auch noch bei Verfügung) 	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Heirat (mind. 2 Jahre seit Beginn der Sperrfrist vergangen) ▪ Erstmöglicher Wechsel von einer nicht selbstständigen zu einer selbstständigen Tätigkeit ▪ Berufliche Weiterbildung ▪ VK der Wertpapiere und Wiederanlage des Betrages spät. bis zum Ablauf des folgenden Kalendermonats wieder in Beteiligungssparen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zuteilung des Bausparvertrags UND Verwendung für wohnwirtschaftliche Zwecke • für den Fall der <u>Abtretung</u> des Bausparvertrags muss dieser umgehend für wohnwirtschaftliche Zwecke zu Gunsten des Abtretenden bzw. dessen Angehörigen verwendet werden ▪